



Bundesverband e.V.



Bündnis für fairen Wettbewerb in der Altenpflege

Positionen für eine verlässliche und auskömmliche Refinanzierung der Altenpflege

Präambel

Um die Attraktivität der Berufe in der Pflege zu erhöhen, braucht es außer einer angemessenen bedarfsorientierten Personalausstattung, gute Arbeitsbedingungen mit fairer Entlohnung. Die Politik muss deshalb den Rahmen setzen für eine gewährleistete verlässliche und auskömmliche Refinanzierung, Das ist eine entscheidende Voraussetzung für die Sicherstellung der Versorgung in Zukunft und für eine hohe Versorgungsqualität. Bei guten Arbeitsbedingungen können Beschäftigte im Beruf gehalten und neue für das Arbeitsfeld Altenpflege gewonnen werden.

Es erfolgt eine Konzentration auf die zwei wesentlichen Aspekte:

- sozialgesetzliche und volkswirtschaftliche Refinanzierungsfragen resultierend aus verbesserten Arbeitsbedingungen;
- Refinanzierungsbedingungen für Tarifverträge und *kirchliche* Arbeitsrechtsregelungen.

1. Zur Frage der Kosten

a) Voraussetzungen und Berechnung

Die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege und die Beschäftigtenzahl entsprechend des Bedarfs zu erhöhen wird Mehrausgaben erfordern. Wesentlich sind dabei verbesserte Entgeltbedingungen, die auf alle Anbieter erstreckt werden.

Demgegenüber stehen allerdings höhere Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträgen, die Verringerung von Ausfallzeiten von Beschäftigten in allen Branchen wegen zunehmender Einbindung in die Pflege im familiären Umfeld, längere Verweildauern von Pflegebedürftigen in Krankenhäusern, höhere medizinische Behandlungskosten usw.

b) Veränderung durch weitere Effekte Weitere Kosteneffekte sind mit der beabsichtigten Einführung einer bundesweit einheitlichen Personalbemessung *in der stationären Pflege* zu erwarten.

2. Zur Finanzierung

Die mit einer besseren Bezahlung der Beschäftigten einhergehenden Mehrausgaben müssen durch auskömmliche *Pflege- bzw. Vergütungssätze* refinanziert werden. Die Pflegesätze müssen unter Berücksichtigung eines angemessenen Unternehmerrisikos eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen.

Das Gemeinnützigkeitsrecht stellt im Übrigen sicher, dass etwaige Überschüsse in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege zweckentsprechend eingesetzt werden. Zugleich besteht Einigkeit, dass ein kapitalmarktgetriebenes Renditestreben weder aus Steuer- und Beitragsmitteln erfüllt, noch auf dem Rücken der Pflegebedürftigen und des Pflegepersonals ausgetragen werden darf.

Für die Finanzierung bestehen unterschiedliche Möglichkeiten:

a) Beitragssteigerung in der Pflegeversicherung und Steuermittel, Übergangszeitraum Das Bündnis empfiehlt, die entstehenden Ausgabensteigerungen durch eine Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge zu decken und ggfs. zusätzlich Steuermittel zu verwenden. Es bietet sich zudem an, die Mittel des Pflegevorsorgefonds für die Übergangsphase umzuwidmen und zur Finanzierung heranzuziehen.

Sowohl die geplante Erstreckung eines Tarifvertrags auf alle Einrichtungen in der Altenpflege als auch andere Tarifabschlüsse und Beschlüsse kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen werden zusätzliche Kostensteigerungen mit sich bringen. Notwendig ist eine kurzfristige gesetzliche Regelung zur Begrenzung des Eigenanteils. Zudem ist sicherzustellen, dass sich eine Entlastung auch auf die Bewohnerinnen und Bewohner der Anbieter erstreckt, die bisher bereits höhere Arbeitsentgelte gezahlt haben.

Daher wird empfohlen, die Eigenbeteiligung vom Entgeltniveau zu entkoppeln und zu vereinheitlichen.

b) Investitionskosten

Zudem müssen die Länder verpflichtet werden, ihrer Verantwortung der Investitionskostenförderung nach § 9 SGB XI nachzukommen, so dass hier weitere Kostensteigerungen für die Betroffenen vermieden werden.

3. Zu den Bedingungen der Finanzierung

Folgende weitere Punkte sind in der Sozialgesetzgebung zu berücksichtigen:

a) Anerkennung von Personalkosten; Ausschluss einer Refinanzierungshöchstgrenze Durch die verbesserten, attraktiveren Arbeitsbedingungen wird die Pluralität von Tarifverträgen und *kirchlichen* Arbeitsrechtsregelungen nicht ausgeschlossen. Deshalb ist die Refinanzierung aller ausgehandelten Tarifverträge und *kirchlichen* Arbeitsrechtsregelungen in allen

Leistungsbereichen sicherzustellen. Mindestbedingungen dürfen nicht zum Maßstab der Versorgung werden

b) Übergangsregelung zur Absicherung der Personalausstattung bis zur Pflegepersonalbemessung 2020 Bis das neue Personalbemessungsinstrument *für die stationäre Pflege* greift, ist der bundesweit höchste Personalschlüssel als genereller Mindestmaßstab in allen Bundesländern festzuschreiben. Für die ambulante Pflege ist eine adäquate Zwischenlösung festzulegen. Diese Schlüssel sind in Kostensatzverhandlungen wie die jeweiligen Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anzuerkennen.

c) Dynamisierung Die Leistungen der Pflegeversicherung müssen regelmäßig und automatisch dynamisiert werden, damit Preissteigerungen nicht zu Lasten der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen oder der Personalbemessung gehen. Die Dynamisierung ist gesetzlich zu verankern.

4. Zur notwendigen Veränderung der Pflegeversicherung

Das Bündnis empfiehlt, die begonnene Diskussion um die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung zu intensivieren. Es liegen inzwischen Gutachten und Vorschläge vor, die einer politischen Gesamtbewertung bedürfen. Die heutige Ausgestaltung der Pflegeversicherung wird nicht für geeignet erachtet, die Herausforderungen zur Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe nachhaltig aufzugreifen. Es wird daher angeregt, dass das gesellschaftspolitisch dringliche Thema unverzüglich von der Bundesregierung aufgegriffen und gelöst wird.

Berlin, im Mai 2019

Bündnis für fairen Wettbewerb in der (Alten-)Pflege